
BEKANNTMACHUNG DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/Krumbach „Am Reschenberg“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Krumbach hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77/Krumbach „Am Reschenberg“ in der Fassung vom 3. Juni 2024 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 30. September 2024 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Teil B) und der Begründung (Teil C mit Anlagen) jeweils in der Fassung vom 3. Juni 2024 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 30. September 2024.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Krumbach (Schwaben), Nattenhauser Straße 5, 86381 Krumbach während der allgemeinen Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend ist der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Krumbach (Schwaben) sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Krumbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krumbach (Schwaben), den 14. November 2024
STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

gez.

Hubert Fischer
Erster Bürgermeister